



Berliner Verordnung verschärft Homeoffice-Regelungen

Neben der Einführung des verpflichtenden Coronatest-Angebotes hat der Senat am 27. März 2021 ebenso beschlossen, Vorgaben für das Homeoffice zu Lasten von Arbeitgebern zu verändern.

Hiernach dürfen ab 31. März 2021 nur noch **maximal 50 Prozent der eingerichteten Büroarbeitsplätze** eines Betriebes zeitgleich genutzt werden. Arbeitgeber sind also verpflichtet, Arbeitsabläufe so zu organisieren, dass nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden „Bildschirmarbeitsplätze“ zeitgleich belegt sind.

Ausnahmen gelten lediglich für solche Büroarbeitsplätze, die aus Gründen des mit der Tätigkeit verbundenen Kundenkontaktes, der Entgegennahme von Notrufen bzw. Störfällen oder zur Überwachung betrieblicher Anlagen eine Präsenz in der Arbeitsstätte zwingend erfordern.

Die Regelung ist zunächst bis zum 24. April 2021 befristet.

Kontakt

Hermann-Josef Falke
Berlin
030 / 86 00 04-26
falke@fg-bau.de

Holger Gültzow
Berlin
030 / 86 00 04-56
gueltzow@fg-bau.de

Sylke Radke
Brandenburg
0335 / 557 16 30
radke@fg-bau.de

Clemens Bober
Brandenburg
0331 / 280 07 91
bober@fg-bau.de